

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

62. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. März 2010

Nr. 3

Inhalt:		Seite
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2010	69
	Berichtigungen	71
	Personalnachrichten	73
	Stellenausschreibungen	75
	Buchbesprechungen	77

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2010

BEITRAGSORDNUNG

I. Laufender Beitrag

Der Vorstand schlägt folgende Beitragsordnung vor:

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2010 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf € **2.300,-** festgelegt.

Er ist bis zum 30. April 2010 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5 % erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen.

Der zur Deckung des Haushalts 2010 notwendige Beitrag setzt sich zusammen aus

- a) dem der Notarkammer verbleibenden Betrag
 - b) den durchlaufenden Posten für Umlagen, die sich aus der Anzahl der Mitglieder zum **01. Januar** errechnen, für:
 - Beitrag zur Bundesnotarkammer,
 - Beitrag zum Deutschen Notarinstitut,
 - Beitrag zum Deutschen Anwaltsinstitut,
 - Beitrag zur Arbeitsgemeinschaft der Notarkammern des Anwaltsnotariats,
 - Beitrag zur Gruppenanschlussversicherung,
 - Beitrag zum Vertrauensschadenfonds,
 - c) der Umlage, die sich aus der Mitgliederzahl zum **01. April** errechnet; für
 - Beitrag zur Vertrauensschadenversicherung.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten die durchlaufenden Beitragsposten vollständig und nur den der Notarkammer verbleibenden Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
 3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2010 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahre 2008 unter € 20.000,- lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

II. Beitrag-Vertrauensschadenfonds

Die nach dem 01. 07. 2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Vertrauensschadenfonds in Höhe von € 767,- an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

- 1) Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
- 2) Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, eine Ausgleichspauschale von € 2.500,- festsetzen.
- 3) Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses

Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag von € 2.500,- für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

- 4) Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2010, beschlossen durch die Kammerversammlung am 18. November 2009, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 11. Januar 2010

(Dr. Ernst Wolfgang Schäfer)
Präsident

BERICHTIGUNGEN

Die im **JMBI. vom 1. 2. 2010** auf **Seite 56** veröffentlichte Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2010 wird wie folgt berichtigt:

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 20. November 2009 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG der Notarkammer Kassel für das Jahr 2010

§ 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

1.520,00 €.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|----------|
| a) Beitrag zur Notarkammer Kassel | 267,00 € |
| b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19 %) | 417,00 € |
| c) Beitrag zur Bundesnotarkammer | 190,00 € |

d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	357,00 €
e) Beitrag Notarinstitut	220,00 €
f) Beitrag zum Vertrauensschadenfonds	52,00 €
g) Beitrag zur ARGE	17,00 €
	<hr/>
	1.520,00 €
	<hr/>

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2010 fällig.

§ 2

Jeder im Jahre 2010 neu bestellte Notar ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Betrag von 1.309,00 € zu zahlen, der einer Rücklage für weitere Forderungen zum Vertrauensschadenfonds zugeführt wird und der der Leistung der bereits bestellten Notare zum Vertrauensschadenfonds entspricht.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.

Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Ist die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

§ 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2010) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2010 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2010 der Notarkammer angehören.

Die Beitragspflicht zum Notarinstitut, zum Vertrauensschadenfonds und zur ARGE – § 1 e) – g) – gilt für jedes Mitglied der Notarkammer unabhängig von dem Bestellungs- bzw. Löschungszeitpunkt.

§ 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel

(Nottelmann)
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2010 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 28. Dezember 2009

(Nottelmann)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zur Richterin am
Oberlandesgericht : Richterin am Landgericht Beate Bonkas in Frankfurt am Main;
zum Richter am
Oberlandesgericht : Richter am Landgericht Dr. Frank Wamser in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht Dr. Jürgen Karl-Heinz Stehling.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am
Amtsgericht

: Staatsanwalt – Richter kraft Auftrags – Jürgen Herbener in Offenbach am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Sozialgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am
Sozialgericht

: Richterin auf Probe Dr. Franziska Hönig in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter am
Sozialgericht

: Richter auf Probe Dr. Henning Arnd Müller in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am
Arbeitsgericht

: Richterin auf Probe Heike Bitterlich in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurden:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Russ mit dem Amtssitz in Wiesbaden; Rechtsanwalt Lutz Hoppe mit dem Amtssitz in Wiesbaden; Rechtsanwalt Boris Kiedrowicz mit dem Amtssitz in Wiesbaden; Rechtsanwalt Dr. Jan-Ulrich Thiersch mit dem Amtssitz in Hochheim am Main; Rechtsanwalt Andreas Stamm mit dem Amtssitz in Wiesbaden; Rechtsanwalt Ulrich Volk mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

a) Auf eigenen Antrag:

Notar Konrad Keil mit dem Amtssitz in Kassel, Notar Dr. Norbert Meister mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Notar Ralf Hoffmann mit dem Amtssitz in Kassel.

b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Peter Schulz mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Notar Klaus Fetzer mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Landgerichts Gießen (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Die Direktorin oder den Direktor
des Amtsgerichts Fürth (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am
Amtsgericht – als der ständige Vertreter – der Direktorin
des Amtsgerichts Gelnhausen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen
Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter –
bei dem Amtsgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

5. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin und zugleich als die ständige Vertreterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und zugleich als der ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts

bei der Staatsanwaltschaft Fulda (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

7. Die Präsidentin oder den Präsidenten

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel (R 8).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 – 7 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Dr. Stephan Scherer: **Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht**

2010; 1947 Seiten, in Leinen; 138,- €

Verlag C.H. Beck

ISBN 978-3-406-58692-7

Das erbrechtliche Mandat stellt Rechtsanwälte und Notare häufig vor große Herausforderungen. Es gilt tragfähige Entscheidungen für die Zukunft zu treffen oder aber Entscheidungen aus der Vergangenheit zu analysieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Angesichts der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung sind zudem auch internationale Bezüge zu beachten.

Hier kann der Rechtsanwender mit dem nunmehr in 3. Auflage erschienenen Werk auf eine verlässliche Arbeitsgrundlage zurückgreifen.

Beginnend mit allgemeinen bei der Mandatsannahme zu beachtenden Grundsätzen werden nach einem kurzen zusammenfassenden Überblick über die wesentlichen Bereiche des Erbrechts in einem „Kompendium für die Beratung“ ausführlich die verschiedenen im Rahmen der Beratung hinsichtlich der Vermögensnachfolge zu beachtenden Regelungsbereiche des Erbrechts dargestellt. Ausgehend vom Erwerb des Nachlasses durch Verfügungen von Todes wegen werden u. a. die Anordnungen des Erblassers, die Nachlassabwicklung sowie spezielle Einzelprobleme vom Pflichtteilsrecht über die Unternehmensnachfolge bis hin zu Fragen der vorweggenommenen Erbfolge behandelt.

Ein eigener Abschnitt ist dem Auslandsvermögen und dem in diesen Fällen zu beachtenden internationalen Privatrecht mit vielen praktischen Beispielen gewidmet.

Sodann wird das Verfahrensrecht in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom Erbscheinsverfahren über die Testamentseröffnung bis zu Fragen des Grundbuchs und Handelsregisters und im folgenden das Prozessverfahren mit den in den unterschiedlichsten Fallkonstellationen in Betracht kommenden Klageverfahren dargestellt. Auch die Möglichkeiten des Schiedsgerichtsverfahrens und der Mediation werden beleuchtet. Das Werk wird mit jeweils einem Abschnitt über das Steuerverfahren sowie über die Besonderheiten bei der Tätigkeit von Notaren abgerundet.

Die einzelnen Abschnitte sind in Paragraphen untergliedert, welchen jeweils eine Inhaltsübersicht vorangestellt ist. In Verbindung mit dem ausführlichen Sachregister lassen sich so schnell die gesuchten Einzelfragen finden. Den Darstellungen ist eine Beratungs- bzw. Bearbeitungscheckliste vorangestellt, welche als Arbeitshilfe genutzt werden kann. Neben vielen Fallbeispielen stellen vor allem auch die umfangreichen Formulierungsvorschläge eine weitere Unterstützung bei der Bearbeitung der erbrechtlichen Mandate dar.

Das Werk berücksichtigt die Änderungen aufgrund der Reform des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts, des Erb- und Verjährungsrechts sowie des FamFG und befindet sich somit auf dem neuesten Stand.

Das Handbuch ist im Wesentlichen an die mit der Beratung in erbrechtlichen Angelegenheiten oder der Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen befassten Rechtsanwälte und Notare gerichtet. Es kann angesichts der ausführlichen Darstellungen in den einzelnen Bereichen allerdings auch für andere Rechtsanwender oder Interessierte als Nachschlagewerk empfohlen werden.

Wiesbaden, den 28. Januar 2010

Kristin Beuth
Richterin am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

Redaktion & Abonnement:

OSekr. Wenner

(06 11) 32 – 26 92

timo.wenner@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2010** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.